

äußert er gelegentlich recht fragwürdige Standpunkte. Dies dokumentiert sich beispielsweise in der recht ungewöhnlichen Auffassung von empirischer Wissenschaft, daß erfahrungswissenschaftliche Analyse zwar etwas bestätigen und präzisieren, jedoch nichts für die kausale Erklärung von Sachzusammenhängen leisten könne (S. 40).

Trotz dieser methodologischen Unklarheiten finden sich in diesem Buch wichtige Anregungen zur Konzeption einer Theorie der Unterentwicklung. So kommt Schneider aufgrund seiner Modellüberlegungen zu Aussagen wie dieser: „Die Chance der meisten Entwicklungsländer mit primärer Unterentwicklung, alle ihre Gesellschaftsmitglieder biophysisch zu erhalten, liegt in der Erhöhung ihrer (autonomen) Konsumgüterproduktion unter Vermeidung von Industrialisierung (S. 88).“ Ebenso interessant wie diese den gängigen Modernisierungskonzepten widersprechende Auffassung ist die These, daß die mit der Industrialisierung verbundene Erhöhung der Arbeitsdifferenzierung einen Prozeß sozialen Wandels von solchem Ausmaß und solcher Dauer nötig macht, wie er mit den verfügbaren Mitteln nicht eingeleitet werden kann. Daraufhin empfiehlt er dann, die reichlich vorhandenen Produktionsfaktoren Arbeit und Boden überhaupt erst einmal in großem Rahmen extensiv zum Einsatz zu bringen.

Diese Beispiele für Thesen, die sich aus der Anwendung der Modellüberlegungen auf die Entwicklungsländer ergeben, zeigen, daß das Buch nicht nur wichtige Anregungen für eine Theorie des Wandels, sondern auch für eine Entwicklungsstrategie liefert, auch wenn die erforderliche empirische Absicherung bislang noch aussteht.

Gerd Laga

JOHANNES SIEMES

**Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht.  
Der Beitrag Hermann Roeslers**

Duncker & Humblot, Berlin 1975, 168 S.

Wie schon der Untertitel dieses Buches verrät, geht es dem Autor um die Würdigung des in Deutschland weithin in Vergessenheit geratenen Staatsrechtlers und Nationalökonomens Hermann Roesler (1834—1894) und seines Beitrags zum deutschen und japanischen Staatsrecht. Es ist in der Tat wenig bekannt, daß auf Roesler, der die erste wissenschaftliche Kritik am Kapital von Karl Marx verfaßte, aufgrund seiner Ideen über eine christliche Sozialordnung zuerst die Bezeichnung „Kathedersozialist“ verwandt wurde. Es war auch Roesler und nicht Gneist, der als erster das Verwaltungsrecht als eigenes Fach an einer deutschen Universität lehrte. Roeslers Lehre vom „sozialen Verwaltungsrecht“, seine Forderung nach „einer Herstellung eines Rechtsverbands zwischen Kapital und Arbeit, welche die innere Gewerbetätigkeit unter die Kontrolle beider Teile stellt“, im Jahre 1869, seine Kritik am Bismarckschen Reich („eine Militärmonarchie . . ., deren Zivilisation in die engen Grenzen eines Saft und Kraft verschlingenden Militarismus eingeschränkt ist“) ließen ihn sowohl unter den Nationalökonomens als auch unter den Staats- und Verwaltungsrechtlern seiner Zeit zum Außenseiter werden.

Im Jahre 1878 erwies sich ein Beratervertrag mit der japanischen Regierung als ein willkommener Ausweg aus dieser mißlichen Berufssituation, die sich durch seinen Übertritt zum katholischen Glauben noch verschlimmerte.

Roeslers Tätigkeit während seines Aufenthalts in Japan in den Jahren 1879—1893 wurde entscheidend für die Modernisierung des japanischen Rechts. Roesler setzte sich für die Revision der ungleichen Verträge mit den westlichen Kolonialmächten ein, beriet die japanische Regierung bei schwierigen Verhandlungen mit China und Korea, verfaßte das Börsen- und das Bankgesetz, hatte wesentlichen Anteil an der Kodifikation des Handelsrechts und befürwortete eine soziale Arbeitsgesetzgebung. Sein wichtigstes Werk ist jedoch der Entwurf der Verfassung des japanischen Reiches (Meiji-Verfassung). Siemes erbringt den Nachweis, daß nahezu alle Artikel der Meiji-Verfassung von 1889 auf den Vorschlägen Roeslers beruhen, ja sogar weitgehend wörtlich mit ihnen übereinstimmen. Das Studium des japanischen Verfassungsrechts erfordert somit eine Auseinandersetzung mit der Biographie und den Ideen Hermann Roeslers, vor allem seiner Theorie vom Sozialstaat unter starker Betonung einer parteipolitisch unabhängigen Verwaltung. Es ist faszinierend zu lesen, wie sich Roeslers z. T. revolutionäre Vorstellungen von einem sozialen Konstitutionalismus mit konfuzianistischen Ideen einer Volksgemeinschaft unter der shintōistisch verbrämten Regierung eines gottähnlichen Kaisers verbanden. Dieser Kaisermythos, der die Herrschaft der durch die Meiji-Restauration im Jahre 1868 an die Macht gelangten Klan-Führer und Oligarchen legitimierte, war für den streng katholischen Roesler, dem ein soziales Königtum vorschwebte, ein ständiger Stein des Anstoßes. Es gelang ihm aber bemerkenswerterweise, die Religionsfreiheit gegen die Vorstellungen von Gneist und von Stein durchzusetzen. Roeslers Einfluß auf das japanische Verfassungsrecht ist so überwältigend gewesen, daß die Reaktion der japanischen Regierung, ihn herunterzuspielen bzw. ganz totzuschweigen, als Akt des Selbstschutzes verständlich wird.

Siemes' Enthusiasmus für Hermann Roesler ist daher berechtigt, wenn er auch gelegentlich die Grenzen zur unkritischen Verehrung überschreitet. Der Autor, der als Professor an der katholischen Sophia-Universität (Jōchi Daigaku) in Tokyo lehrt, macht auch keinen Hehl aus seiner Überzeugung von der Überlegenheit christlicher, genauer gesagt, katholischer Anschauungen. Das ist aber immerhin ehrlich und somit letztlich erfreulicher als deren Geheimhaltung. Es gibt jedoch wichtigeren Anlaß zur Kritik: Siemes hat zwar eine Bibliographie Roeslers angefertigt, bleibt aber außerordentlich wortkarg hinsichtlich der Literatur über Roesler. Das ist um so erstaunlicher, als er selbst nicht nur ständig den Text des von ihm selbst herausgegebenen Kommentars Roeslers zur Meiji-Verfassung zitiert (in seinem Buch *Hermann Roesler and the making of the Meiji State*, Sophia University, Tokyo, 1968, 252 S.), sondern sich auch unaufhörlich auf sein in japanischer Sprache verfaßtes und daher dem deutschen Leser kaum zugängliches Werk über Roesler beruft (*Nihon kokka no kindai-ka to Roesler* [Die Modernisierung des japanischen Staates und Roesler] Tokyo, 1970). Weniger erstaunlich ist schließlich die vollständige Unterdrückung seines im Jahre 1963 in „Der Staat“ auf S. 181—196 erschienenen Artikels „Hermann Roesler und die Einführung des Deutschen Staatsrechts in Japan“. Weite Passagen stimmen wörtlich mit dem Inhalt seines Buches überein (vergl. z. B. S. 161/162 und S. 194/195 des Artikels). Auch an anderen Stellen vermißt der Leser wiederholt einen Beleg, der eine Nachprüfung ermöglicht. Ein Index wäre ebenfalls begrüßenswert gewesen. Trotz dieser Mängel erweist sich der Autor aber als vorzüglicher Kenner

der japanischen Geschichte. Seine Darstellung der Modernisierung des japanischen Staatsrechts sollte sich der an Japan sowie der an der Rezeption europäischer Ideen interessierte Leser nicht entgehen lassen.

Matthias Scheer

CHARLES-ROBERT AGERON

**L'anticolonialisme en France de 1871 à 1914**

Presses Universitaires de France (Dossiers Clio), 96 S., 9.30 F, Paris 1973

Dieses kleine Bändchen füllt eine gewisse Lücke, denn während der Kolonialismus in den Metropolen und der Antikolonialismus in den Kolonien gut erforscht sind, hat dem Antikolonialismus in den Metropolen nur wenig Aufmerksamkeit gegolten. Diese Gewichtsverteilung ist grundsätzlich berechtigt, da anti-kolonialistische Gedanken in den großen Kolonialmächten nur sehr wenig Einfluß hatten. Trotzdem handelt es sich um einen Aspekt, der nicht völlig übersehen werden sollte, wenn man sich ein vollständiges Bild der politischen Diskussion über die Kolonialfrage machen will. Die angezeigte Schrift macht in einer knappen Einleitung und ausgewählten Dokumenten deutlich, daß es Gegner des Kolonialismus, mit sehr unterschiedlichen Ausgangspunkten, in allen politischen Lagern, links wie rechts, gab.

BOB